



- 17.0 Rechtsgrundlagen für die Änderung:  
 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.1986 (BGBl. I S. 2523), zuletzt geändert am 20.12.1999 (BGBl. I S. 2075), Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1990 (BGBl. I S. 137), zuletzt geändert am 22.04.1992 (BGBl. I S. 466), Landeswasserschutz (LWS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.04.1996.
- 18.0 Umgrünung von Flächen für Begrünungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Begrünungen (§§ 125a BauGB) sowie von Gewässern.
- 19.0 Hinweis: Über Flächen mit bereits bestehenden Anlagen und Vorhaben sind keine Festsetzungen der Baunutzungsverordnung zu treffen. Die Flächen sind als solche zu bezeichnen. Im Zuge von Bauverfahren sind die Flächen nach dem Stand der Dinge zu bezeichnen. Im Falle von Änderungen der Baunutzungsverordnung sind die Flächen nach dem Stand der Dinge zu bezeichnen. Im Falle von Änderungen der Baunutzungsverordnung sind die Flächen nach dem Stand der Dinge zu bezeichnen.
- 20.0 Hinweis: Die Festsetzungen der Baunutzungsverordnung sind in der Baunutzungsverordnung (LWS) zu bezeichnen.
- 21.0 Abgrenzung der Baugruben von den Flächen für die eine andere Nutzung festgesetzt ist.
- 22.0 Rechtsgrundlagen für die Änderung vom 23.03.1998:  
 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1990 (BGBl. I S. 137), zuletzt geändert am 20.12.1999 (BGBl. I S. 2075).
- 23.0 Festsetzungen für Grünflächen, innerhalb der geschlossenen Kernflächen und Außenanlagen:  
 Vorhandene Grünflächen, Grünflächenbestände und Vorhaben sind zu bezeichnen. Sie können als Grünflächen zu bezeichnen werden, wenn sie folgende Kriterien erfüllen: Die Flächen sind in Form von Anlagen und Begrünungen grundsätzlich zu bezeichnen.
- 24.0 Hinweis: Für das mit dem Baugesetzbuch A-B-C-D-E bezeichnete Baugrundstück ist ein möglicher Außenbereich (§ 20 BauGB) nach § 20 BauGB (siehe ebenfalls auch) zu bezeichnen. Es sind die Schutzmaßnahmen für Außenbereiche unter Beachtung des § 20 BauGB zu bezeichnen. Es sind die Schutzmaßnahmen für Außenbereiche zu bezeichnen (§ 20 BauGB, § 20 BauGB).

- 1.0 RECHTSGRUNDLAGEN  
 Die baulichen Festsetzungen geben den rechtlich verbindlichen Stand des Planverfahrens für die 634 wieder. Die hier festgesetzten Flächen und Festsetzungen werden nur andauernd angelegt, soweit sie für die Flächennutzungsänderung erforderlich sind. Die Festsetzungen der Baunutzungsverordnung sind für den am 01.01.1990 in Kraft getretenen Baunutzungsverordnung vom 27.01.1990 (BGBl. I S. 137) umgesetzt.
- 2.0 FESTSETZUNGEN
- 2.1 Für die Bebauung vorgesehene Flächen  
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- 2.1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) BauGB) (§ 9(1) BauGB)  
 WA Allgemeines Wohngebiet (§ 9(1) BauGB) (4 BauVVO n.F.)
- 2.1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) BauGB) (§ 9(1) BauGB)  
 g Zahl der Vollgeschosse (§ 9(1) und 18 BauVVO) (20(1) BauVVO n.F.)  
 o Grundflächenzahl (§ 9(1) und 18 BauVVO) (0,4) (20(1) BauVVO n.F.)  
 o Geschossflächenzahl (§ 9(1) und 18 BauVVO) (0,5) (20(1) BauVVO n.F.)  
 o Die Zahl der Vollgeschosse ist als halbganzzahliger Wert (§ 17(4) BauVVO) (§ 16(4) BauVVO n.F.)
- 2.1.5 Bauweise (§ 9(1) BauGB) (§ 9(1) BauGB)  
 o offenes Bauliniengebiet (§ 22(1) BauVVO) (§ 22(1) BauVVO n.F.)  
 o geschlossenes Bauliniengebiet (§ 23(1) BauVVO)
- 2.1.4 Überbauungsart Grundstücksfläche (§ 9(1) BauGB) (§ 9(1) BauGB)  
 o Verbundene Grundstücksfläche  
 Die verbundene Grundstücksfläche ist durch Festsetzung von Baulinien oder Baulinien bestimmt (§ 23(1) BauVVO) (§ 23(1) BauVVO n.F.)
- 2.1.6 Baulinien (§ 23(1) BauVVO)  
 - Baulinie (§ 23(1) BauVVO) (§ 23(1) BauVVO n.F.)  
 - Baulinie oder -grenze mit einer Straßeneingangszone zusammenhängend
- 2.1.6 Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9(1) BauGB)  
 - Abgrenzung der Flächen für den Gemeinbedarf
- 2.2 Verkehrsflächen (§ 9(1) BauGB)  
 - Straßenverkehrsfläche  
 - zu planende Verkehrsfläche (§ 9(1) BauGB)
- 2.3 Die Umgrünung der Verkehrsflächen sowie die Lage der zu planenden Grünflächen innerhalb der Verkehrsfläche sind nach den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung zu bezeichnen.
- 2.4 Grünflächen (§ 9(1) BauGB) (§ 9(1) BauGB)  
 - Grünfläche
- 2.4.1 Art der Grünflächen  
 - Grünfläche  
 - Spielplatz - Spielbereich B (Nr. 2/2 Spielplatzverordnung)  
 - Spielplatz - Spielbereich C (Nr. 2/3 Spielplatzverordnung)
- 2.5 Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern (§ 125a BauGB), Begrünungen für Begrünungen und deren Erhaltung sowie die Erhaltung von Bäumen (§ 125a BauGB) (§ 125a BauGB)
- o zu pflanzende Bäume: gelten die Bestimmungen über die Erhaltung von Bäumen nach § 125a BauGB, ist dieser durch eine Anpflanzung zu ersetzen (§ 125a BauGB) (§ 125a BauGB)
- 2.6 Die im Plan festgesetzten Bäume sind unter der Vorbedingung des Einwirkens der Grundstücksfläche (§ 125a BauGB) zu bezeichnen.  
 - Baum  
 - Strauch
- 2.7 Gehwegbereich (§ 9(1) BauGB)  
 - Abgrenzung des zum Gehwegbereich des Baulinienbereichs nach § 125a BauGB
- 2.8 Nachrichtliche Übernahmen (§ 9(1) BauGB)
- 2.9
- 3.0 Straßennetze  
 L 427 Landstraße Nr. 427

**Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss zur 2. Änderung**

Deckblatt A  
 1. Änderungsverfahren  
 Ausschnitt aus dem B.-Plan 634

**634**

Verfahrensstand:  
 Rechtsverbindlich  
 gemäß § 12 BauGB  
 bekanntgemacht  
 am 22.05.1998

Verfahren:  
 Flurkarte/  
 Stadtgrundkarte

Maßstab:  
 1:500

Blatt:  
 78/79 80/81

Titel:  
**Funckstraße  
 Bebauungsplan 634**

Anlage 01 zur VO/1522/03